STIMMVOLLMACHT

Mitgliederversammlung des BMVZ e.V.

Wahrnehmung des Stimmrechtes durch **unternehmenseigene Dritte**

§ 16 Absatz 7 Satz 1 der Satzung

Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nur von seinem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, sofern nicht ein Dritter dazu bevollmächtigt wird.

Allgemeine Angaben zum Mitglied

Mitgliedseinrichtung / -unternehmen

BMVZ-Mitgliedsnummer (falls bekannt)

Angaben zur bevollmächtigten Person

Vollständiger Name

Funktion in der Einrichtung / im Unternehmen

ist als Vertretung des oben genannten Mitglieds bei verbandsinternen Abstimmungen und Beschlussfassungen im Sinne des § 16 Absatz 7 Satz 1 der Satzung des BMVZ stimmberechtigt

☐ für die Mitgliederversammlung in 2024.

☐ bis auf Widerruf (Dauervollmacht).

Datum | Name des gesetzl. Vertreters in Druckbuchstaben | Unterschrift des gesetzl. Vertreters / Stempel

zurück an: Fax 030 – 270 159 49 | verwaltung@bmvz.de | BMVZ e.V. | Schumannstraße 18 | 10117 Berlin